

Hilfsblatt „Freiberufler“

(Definition auf Basis des § 18 EStG und § 1 PartGG):

Freiberufliche Tätigkeiten sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Freie Berufe haben noch folgende weitere Merkmale: Sie beruhen auf besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung. Und sie beinhalten die Erbringung von Dienstleistungen höherer Art (und zwar in persönlicher, eigenverantwortlicher und fachlich unabhängiger Weise) im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit.

Heilberufe:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Tierärzte
- Heilpraktiker
- Krankengymnasten
- Hebammen
- Heilmasseure
- Diplom-Psychologen

Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe:

- Rechtsanwälte
- Patentanwälte
- Notare (soweit nicht Beamte)
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Steuerbevollmächtigte
- Beratende Volks- und Betriebswirte
- Vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren)

Naturwissenschaftliche/technische Berufe:

- Ingenieure
- Wissenschaftler
- Handelschemiker
- Architekten, Stadtplaner
- Lotsen
- hauptberufliche Sachverständige

Informationsvermittelnde Berufe/Kulturberufe:

- Journalisten
- Bildberichterstatter
- Dolmetscher/Übersetzer
- Künstler
- Schriftsteller
- Designer
- Dozenten
- Lehrer/Erzieher